

Planungs- und Ausführungsgrundsätze des AZV Parthe für Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundlage für den Anschluss und die Einleitung von Abwasser und bindende Rechtsgrundlage für alle Abwasserüberlassungspflichtigen im Verbandsgebiet des AZV Parthe sind die „Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (Abwassersatzung)“ und die „Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe“ in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung. Die Textfassungen können beim AZV Parthe abgefordert oder auf der Homepage des AZV Parthe unter www.azv-parthe.de abgerufen werden.

Für die im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Parthe zu erstellenden oder zu ändernden Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen gelten außerdem folgende technische Grundsätze:

1. Allgemeine Anschlussbedingungen

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist im Regelfall im Trennsystem zu errichten. Dabei ist auf eine sichere Trennung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers zu achten. Die Einleitung von Drainage- und sonstigem Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen.

Die Einleitung und/ oder die Verbringung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist abhängig von der Lage des Grundstückes, den örtlichen Gegebenheiten, dem anliegenden öffentlichen Entwässerungssystem, Festschreibungen im Bebauungsplan (wenn vorliegend), der Lage in einer Trinkwasserschutzzone und den vorherrschenden Baugrundverhältnissen i. V. mit dem Grundwasserspiegel. Sofern eine dezentrale Verbringung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück geplant ist, sind Unterlagen gem. Pkt. 2 bereits mit der Antragsstellung vorzulegen.

Fällt Abwasser an, das den Kriterien für häusliches Abwasser nicht entspricht (lt. § 6 Abwassersatzung und in Anlehnung an DIN 1986-3), werden in Abstimmung mit der Wasserbehörde entsprechende Vorbehandlungsmaßnahmen festgelegt.

Bei der Planung und Bauausführung sowie beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sind die Vorschriften der DIN EN 12056 (Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden), DIN EN 752 (Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden) und DIN 1986 (teilweise) zu beachten. In Wasserschutzgebieten können besondere Anforderungen gestellt werden.

Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche am Anschlusspunkt, soweit im Einzelfall nichts anderes festgelegt ist. Die **Sicherung gegen Rückstau** hat nach DIN 1986-100 sowie DIN EN 12056-1 und DIN 1986-3 zu erfolgen. Verantwortlich hierfür ist der Grundstückseigentümer.

Hinweis: Die Rückstausicherung darf nicht als zentrale Absperrvorrichtung des gesamten Entwässerungssystems (z. Bsp. im letzten Kontrollschacht) eingebaut werden. Im Rückstaufall ist zu sichern, dass oberhalb der Rückstauenebene gelegene Entwässerungsgegenstände benutzbar bleiben. Ist dies nicht zu gewährleisten, muss im Rückstaufall das gesamte anfallende Abwasser über eine Hebeanlage entwässert werden.

Die Bauausführung für den oder die Anschlusskanal/ -kanäle mit Kontrollschacht hat ausschließlich von einer Fachfirma zu erfolgen, die das RAL-Gütesiegel 961 (mindestens AK 3) besitzt. Die Kanalbauarbeiten auf dem Grundstück innerhalb des Grundstückes sind ebenfalls von einer fachlich entsprechend qualifizierten Tiefbaufirma ausführen zu lassen.

Die Nachweise der **Dichtheit** sind für alle erdverlegten Abwasseranlagen (Anschlusskanal, Anschlusschacht, Grundleitungen, Behälter und Ähnliches) zu erbringen (Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1610) und dem AZV Parthe umgehend vorzulegen.

Die Untersuchungen auf **Dichtheit** der Abwasseranlagen im Grundstück sind innerhalb von Trinkwasserschutzzone II (TWSZ II) bzw. 5 Jahre (TWSZ III) und außerhalb von Trinkwasserschutzzone III alle 25 Jahre nach Erstprüfung für alle Schmutz- und Mischwasser führenden Kanäle durch optische Inspektion nach DIN 1986-30 zu wiederholen.

Die **Abnahme** aller Bauleistungen (Grundstücksentwässerungsanlage und Anschlusskanal) erfolgt durch den AZV Parthe am offenen Graben; sie ist mindestens zwei Arbeitstage im Voraus zu beantragen. Mit der Abnahme und der Inanspruchnahme des Anschlusses kommt der Entsorgungvertrag gem. § 4 Nr. 2 der AEB des AZV Parthe zu Stande.

2. Entwässerungsantrag

Bei Neuanschluss, Änderung des Hausanschlusses, Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, Umnutzung und Aus- bzw. Anbau an Gebäuden ist beim AZV Parthe ein Entwässerungsantrag zu stellen. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular Entwässerungsantrag (in der Geschäftsstelle erhältlich oder im Internet unter www.azv-parthe.de zum heruntergeladen)
- Lageplanauszug mit gekennzeichnetem Flurstück
- Entwässerungsplan / Plan der Leitungen und Anlagen
- Kurzbeschreibung der Entwässerungsanlage:
 - Schmutzwasserentsorgung
 - Niederschlagswasserentsorgung
 - Aussage zur Größe der angeschlossenen versiegelten Flächen
 - Bemessung von Versickerungs- und Speicheranlagen, hydrogeologisches Gutachten bei geplanter dezentraler Verbringung
 - bei Lage des Grundstückes in einer Trinkwasserschutzzone die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in das Grundwasser
 - Maßstäbliche Darstellung geplanter Anlagen im Lageplan
 - Ggf. Angaben zur Nutzung des Niederschlagswassers

Auf der Grundlage des Entwässerungsantrages werden die spezifischen Anschlussbedingungen für das betreffende Grundstück in einer Technischen Festlegung definiert.

3. Anschlusskanal

Die Anbindung an den öffentlichen Kanal erfolgt in der Regel an einen vorhandenen Abzweig. Steht dieser nicht zur Verfügung, ist die Anbindung durch Einbau eines Formstückes herzustellen. Die Anbindung an einen Kanalschacht ist ebenso zulässig, die Details sind vor Baubeginn mit dem AZV Parthe verbindlich zu vereinbaren. Die Leistungs- und Eigentumsgrenze ist die Grundstücksgrenze.

Die Rohrnennweite beträgt in der Regel DN 150. Bei hohem Schmutzwasseranfall ist die Nennweite nach den gültigen DIN- Vorschriften (s.o.) zu ermitteln. Das Regel-Sohlgefälle beträgt maximal 2,0 % (1:50). Als Rohrmaterial ist im öffentlichen Verkehrsraum Steinzeug oder duktiler Gussrohr einzusetzen.

Bei Dachfallrohren, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, beginnt der Anschlusskanal an der Verbindungsstelle des Formstückes (z. Bsp. Bogen, Abzweig, T- Stück) mit dem Anschlusskanal.

Dachfallrohre, die in Mischwasserkanäle einbinden, sind gemäß DIN EN 12056-3, Punkt 6.3.4 gegen das Austreten von Kanalgasen durch geeignete Geruchsverschlüsse zu sichern. Dachfallrohre aus Kupfermaterialien sind zum Anschluss an Mischwasserkanäle ungeeignet.

Der Anschlusskanal ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage und geht nach Abnahme durch den AZV Parthe in dessen Anlagevermögen über.

4. Hausanschlussschächte

Am Beginn des Anschlusskanals (Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes) ist durch den Anschlussnehmer ein Kontrollschacht als Hausanschlussschacht (Übergabeschacht) zu errichten. Die Lage des Kontrollschachtes kann den örtlichen Bedingungen angepasst werden. Wird der Anschlusskanal in das Grundstück hinein bis zum Kontrollschacht verlängert, hat dies material- und dimensionsgleich und ohne Abwinkelungen und Gefälleänderungen zu erfolgen. Der jeweilige Hausanschlussschacht (Schmutzwasser und Regenwasser) ist auf dem Grundstück in der Regel ca. 2 m vor der Grundstücksgrenze anzuordnen.

Die Mindestdimension des Kontrollschachtes richtet sich nach der Schachttiefe:

- bis 1,0 m → DN 400 mm
- zwischen 1,0 – 1,50 m → DN 600 mm
- über 1,5 m → DN 1000 mm

Bei Schmutz- und Mischwasser ist der Schachtboden in GFK- oder PP- Auskleidung mit Trittsicherung auszuführen, für Niederschlagswasser ist der Einsatz eines Betongerinnes erlaubt.

Die Schachtöffnung ist so anzuordnen, dass sie jederzeit frei zugänglich bleibt. In belüfteten Schächten sind Schmutzfänger einzubauen.

Bei Höhenunterschieden von mehr als 500 mm zwischen ankommender Abwasserleitung und dem Schachtanschlussstück ist ein äußerer Absturz mit Reinigungsöffnung vorzusehen. Die Bohrung für die Reinigungsöffnung ist mit einem Kernlochbohrgerät herstellen zu lassen. Die Bohrung darf nicht im Bereich der Schachtfugen eingebracht werden. Der Anschluss hat gelenkig und elastisch dicht über eine geeignete Bohranschlussdichtung zu erfolgen.

5. Dezentrale Abwasseranlagen

Bei **dauerhaft dezentraler** Erschließung nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Parthe sind nachfolgende abwassertechnische Lösungen möglich:

- Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage (KKA) nach DIN EN 12566 mit CE- Kennzeichen und Nachweis der wasserrechtlichen Eignung der betreffenden KKA zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 57 Abs. WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Absatz 1 AbwV oder einer (noch) gültigen allgemeinen Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bau-technik (hierfür ist zunächst die wasserrechtliche Erlaubnis und erforderlichen Falls die wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen und mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen)
- Einsatz einer abflusslosen Grube; diese ist mit einem ausreichenden Volumen (1.500 l/Einwohner, mindestens jedoch 6 m³) zu bemessen und hat nachweislich **dicht** zu sein.

Der in den Kleinkläranlagen anfallende Klärschlamm und das in den abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser ist vollständig und ausnahmslos dem AZV Parthe zu überlassen. Der AZV Parthe kontrolliert die Einhaltung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach Kleinkläranlagenverordnung.